

Herrn Strauß

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 18. Mai 1979

Datum	Inhalt	Seite
20. 4. 1979	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung . . . .	89
20. 4. 1979	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen . . . . .	93
10. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte . . . . .	93
6. 4. 1979	Zweite Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf „Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb“, Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“, — . . . . .	95
17. 4. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln . . . . .	95
23. 4. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung . . . . .	95
25. 4. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . . .	96
25. 4. 1979	Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) . . . . .	98
7. 5. 1979	Verordnung zur Gliederung und zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg . . . . .	99
9. 4. 1979	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. März 1979 Vf. 18-V-78 — Entscheidungsformel — betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 2 und 3 des Vergütungssteuergesetzes . . . . .	101

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und  
dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich  
tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen  
zur Bayerischen Architektenversorgung**

Vom 20. April 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 3. April 1979 dem zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen abgeschlossenen, am 23. Oktober 1978 vom Bayerischen Staatsminister des Innern und am 24. November 1978 vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr unterzeichneten Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 13 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 20. April 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag**  
zwischen  
**dem Freistaat Bayern**  
und  
**dem Land Niedersachsen**

über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, schließen nachstehenden Staatsvertrag

**Art. 1**

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind diejenigen Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die in der von dieser geführten Architektenliste als freischaffende (freiberuflich tätige) Architekten oder als beamtete Architekten eingetragen sind, soweit Art. 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung keine Ausnahmen bestimmen.

(2) Soweit die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.

(3) Die Bayerische Architektenversorgung wird von der Bayerischen Versicherungskammer verwaltet und beim Vollzug dieses Staatsvertrages gesetzlich vertreten.

**Art. 2**

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus dem Land Niedersachsen ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

**Art. 3**

Übernahmebestand

**§ 1**

Anwendbare Vorschriften

(1) Für die Einbeziehung derjenigen Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages in der von dieser geführten Architektenliste als freischaffende (freiberuflich tätige) oder beamtete Architekten eingetragen sind, in die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen der §§ 2 bis 6 (Übernahmebestand).

(2) Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung finden für die Mitglieder aus dem Übernahmebestand nur insoweit Anwendung, als sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

**§ 2**

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung ist, wer nach dem 31. Dezember 1924 geboren und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages nicht berufsunfähig ist.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages vorübergehend berufsunfähig ist, wird mit Wegfall der Berufsunfähigkeit Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung, wenn er zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diejenigen Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 42. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden mit Wegfall der Berufsunfähigkeit Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit spätestens innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages wegfällt und das Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen zu diesem Zeitpunkt das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§ 3**

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages

1. das 45. Lebensjahr vollendet hat  
oder
2. Beamter ist  
oder
3. bereits einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und die Mitgliedschaft dort fortsetzt, sofern diese Versorgungseinrichtung für die Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung eine entsprechende Befreiungsregelung vorsieht,  
oder
4. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist; wer als selbständig Erwerbstätiger auf seinen Antrag hin pflichtversichert ist, wird nur befreit, wenn die Versicherungspflicht vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages beantragt worden ist,  
oder
5. eine Lebensversicherung aufrechterhält, aufgrund deren er von einer ansonsten bestehenden Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,  
oder

6. in der Handwerkerversicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet hat  
oder wer

7. bis zum 31. Dezember 1976 für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag

- a) für den Fall des Todes und des Erlebens des 70. oder eines niedrigeren Lebensjahres mit einer — etwaige Überschußanteile nicht eingerechnet — vertraglichen Versicherungssumme von wenigstens 100 000 DM  
oder
- b) eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis mit einer Jahresrente für den Erlebensfall von wenigstens einem Zehntel der vorgenannten Versicherungssumme

abgeschlossen hat. Der Nachweis dieser Versicherung hat durch Vorlage der Versicherungspolice zu erfolgen. Nachzuweisen ist als weitere Voraussetzung für die Befreiung auch, daß die dem vorgenannten Versicherungsumfang entsprechende Erstprämie spätestens bis zum 31. Januar 1977 entrichtet worden ist und daß die Versicherung noch besteht.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages ausgesprochen, wenn der Antrag auf Befreiung spätestens innerhalb von zehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Bayerischen Versicherungskammer eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Befreiung gemäß Absatz 1 Nr. 7 nicht mehr möglich, eine Befreiung gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 wird zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem der Antrag bei der Bayerischen Versicherungskammer eingegangen ist. Wird die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung nach § 2 Abs. 2 begründet, so finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Satz 1 genannte Frist mit dem Wegfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit beginnt und die Befreiung nach Satz 1 rückwirkend zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft ausgesprochen wird.

(3) Die von der Bayerischen Versicherungskammer ausgesprochene Befreiung bleibt solange in Kraft, als die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Dies gilt auch für den Fall, daß für den Befreiten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Zuständigkeit der Bayerischen Architektenversorgung gemäß Rechtsvorschriften außerhalb dieses Staatsvertrages begründet werden sollte. Bei Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen wird die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung erneut begründet, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß diesem Staatsvertrag oder gemäß Rechtsvorschriften außerhalb dieses Staatsvertrages sowie gemäß der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vorliegen. Der Befreite hat der Bayerischen Versicherungskammer den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Treten die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 erst nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein, so bemißt sich das Recht auf Befreiung ausschließlich nach der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung.

#### § 4

##### Beitrag

(1) Für freischaffende (freiberuflich tätige) Mitglieder gilt über die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung hinaus:

1. Auf schriftlichen Antrag bei der Bayerischen Versicherungskammer wird der satzungsgemäße, sich ausschließlich auf der Grundlage des erzielten Einkommens errechnende Beitrag um folgende, im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Aufwendungen bis zur Höhe des satzungsgemäßen Mindestbeitrags ermäßigt:

a) Aufwendungen für eine bereits vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgenommene Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechendes gilt für die Aufwendungen zu einer Lebensversicherung, aufgrund deren nach früherem Recht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen worden ist. Die Aufwendungen und der Beginn der Versicherung sowie bei der Lebensversicherung der Befreiungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers sind auf Verlangen der Bayerischen Versicherungskammer nachzuweisen.

b) Aufwendungen für eine Lebensversicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7, wenn eine Befreiung von der Mitgliedschaft nicht beantragt wurde oder wenn die vertragliche Versicherungssumme nicht 100 000 DM, mindestens jedoch 50 000 DM beträgt; entsprechendes gilt für eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b. Für den Nachweis der Versicherung und für die Zahlung der Erstprämie und deren Nachweis gilt § 3 Abs. 1 Nr. 7 entsprechend. Die Zahlung der Folgeprämien ist auf Verlangen der Bayerischen Versicherungskammer ebenfalls nachzuweisen. Die Folgeprämien können nur in Höhe der Erstprämie berücksichtigt werden, die dem bis zum 31. Dezember 1976 vertraglich vereinbarten Versicherungsumfang entspricht, es sei denn, daß im Versicherungsvertrag bereits damals eine zu bestimmten Zeitpunkten ansteigende Prämienzahlung fest vereinbart war.

2. Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über eine Beitragsermäßigung aufgrund einer Lebensversicherung gelten nicht.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 vor, so ist auf schriftlichen Antrag statt des Beitrags nach Absatz 1 nur der in der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vorgesehene Mindestbeitrag zu zahlen, wenn eine Befreiung von der Mitgliedschaft nicht beantragt wurde.

(3) Der Antrag auf Beitragsermäßigung aufgrund einer Lebensversicherung muß bei der Bayerischen Versicherungskammer spätestens innerhalb von zehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eingegangen sein. Wird die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung nach § 2 Abs. 2 begründet, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit dem Wegfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit.

#### § 5

##### Versorgung

(1) An eine Beitragsermäßigung nach § 4 knüpfen sich dieselben Rechtswirkungen wie an die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über den Ausschluß des erhöhten Ruhegeldes bei Frühinvalidität.

(2) Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Gewährung von Mindestleistungen finden bei denjenigen Mitgliedern keine Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages

1. das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten und
2. in der von der Architektenkammer Niedersachsen geführten Architektenliste als beamtete Architekten eingetragen waren oder als zu diesem Zeitpunkt freischaffend (freiberuflich tätig) eingetragene Architekten eine Beitragsermäßigung nach § 4 beantragt haben.

Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über den Mindestbetrag für das Altersruhegeld gelten bei diesen Mitgliedern, auch wenn eine Beitragsermäßigung nach § 4 nicht beantragt wurde, nur, wenn zumindest in der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vorgesehene Mindestbeiträge für 10 Kalenderjahre voll entrichtet worden ist.

(3) Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Gewährung von Mindestleistungen finden auch bei den in Absatz 2 genannten Mitgliedern Anwendung, wenn sie sich ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zur Zahlung des Beitrags verpflichtet haben, der bei beamteten Mitgliedern Voraussetzung für den Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität nach der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung ist.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3 besteht ein Anspruch auf Versorgung nicht, wenn das Mitglied den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht schriftlich angezeigt hat. Die Mitteilung muß vor Eintritt des Versorgungsfalles bei der Bayerischen Versicherungskammer eingegangen sein.

#### § 6

##### Sonderbestimmungen

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung bei denjenigen Mitgliedern der Architektenkammer Niedersachsen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind.

#### Art. 4

##### Übertragbarkeit der Ansprüche, Verjährung, Vollstreckung

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen der Bayerischen Architektenversorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Bayerischen Architektenversorgung im Land Niedersachsen richtet sich nach den niedersächsischen Vollstreckungsvorschriften. § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes findet für die Vollstreckung von Geldforderungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beitreibung auf Ersuchen der Bayerischen Versicherungskammer erfolgt.

#### Art. 5

##### Berufsständische Selbstverwaltungsgremien

(1) In den Landesausschuß der Bayerischen Architektenversorgung sind die Mitglieder aus dem Land Niedersachsen entsprechend ihrem Anteil am gesamten Mitgliederbestand zu berufen. Die Berufung und die satzungsmäßige Abberufung dieser Mitglieder des Landesausschusses und deren Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des

Innern im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen.

(2) Die Vertretung der Mitglieder aus dem Land Niedersachsen im Verwaltungsausschuß der Bayerischen Architektenversorgung wird durch die Satzung geregelt. Hierbei ist vorzusehen, daß die Mitglieder aus dem Land Niedersachsen mindestens ein Mitglied im Verwaltungsausschuß stellen.

(3) Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr ist zu den Sitzungen des Landesausschusses einzuladen.

#### Art. 6

##### Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Bayerischen Architektenversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angesammelt wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Niedersachsen am Gesamtrücklageaufkommen der Bayerischen Architektenversorgung im Land Niedersachsen angelegt werden.

#### Art. 7

##### Aufsicht

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Bayerische Architektenversorgung wird im Benehmen mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Niedersachsen oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Bayerischen Architektenversorgung zu.

(3) Die versicherungsaufsichtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

#### Art. 8

##### Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Niedersachsen auch der Zustimmung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Architektenkammer Niedersachsen bekanntgegeben.

#### Art. 9

##### Mitwirkung anderer Institutionen

Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Versicherungskammer die Neueintragen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Architektenliste bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. Im übrigen richtet sich die zu leistende Amtshilfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

#### Art. 10

##### Kündigung des Staatsvertrages

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Kündigung übernimmt die Architektenkammer Niedersachsen als Gesamtrechtsnachfolgerin diejenigen Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung, die bei ihr Mitglieder sind, sowie alle im Land Niedersachsen wohnhaften Versorgungsberechtigten. Auf die Architektenkammer Niedersachsen gehen alle Rechte und Pflichten der Bayerischen Architektenversorgung gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsberechtigten über. Auf Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen kann durch das Land Niedersachsen innerhalb der Kündigungsfrist auch ein anderer geeigneter Gesamtrechtsnachfolger bestimmt werden, der an die Stelle der Architektenkammer Niedersachsen tritt.

(3) Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Bayerischen Architektenversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von der Architektenkammer Niedersachsen oder von dem an ihrer Stelle gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmten Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Niedersachsen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf die Architektenkammer Niedersachsen oder auf den an ihrer Stelle gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmten Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Bayerische Architektenversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

#### Art. 11

##### Erweiterung der berufsständischen Pflichtversorgung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in erneute Vertragsverhandlungen dann einzutreten, wenn diejenigen Gruppen von Mitgliedern der Architektenkammer Niedersachsen, die von den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht erfaßt werden, in die bei der Bayerischen Architektenversorgung bestehende berufsständische Pflichtversorgung einbezogen werden sollen.

#### Art. 12

##### Sonderbestimmungen

Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Berücksichtigung einer Lebensversicherung werden für die Architekten, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Art. 1 Abs. 1 nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eintreten, durch die Bestimmungen des Art. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 2 ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Berücksichtigung einer von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherung. Der Antrag auf Be-

freierung oder auf Beitragsermäßigung muß bei der Bayerischen Versicherungskammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheides über die bei der Bayerischen Architektenversorgung bestehende Mitgliedschaft eingegangen sein. Die Verpflichtung zur Zahlung des in der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vorgesehenen Mindestbeitrags bleibt unberührt. Art. 3 § 6 gilt entsprechend.

#### Art. 13

##### Inkrafttreten, Veröffentlichung der Satzung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1983 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt stellen die Mitglieder aus dem Land Niedersachsen drei Mitglieder im Landesausschuß. Die vorgenannte Zahl kann durch die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung erhöht werden.

(3) Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung ist in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Architektenkammer Niedersachsen bekanntzugeben.

München, den 23. Oktober 1978

**Für den Freistaat Bayern**  
Der Staatsminister des Innern  
Dr. Alfred Seidl

Hannover, den 24. November 1978

**Für das Land Niedersachsen**  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft  
und Verkehr  
Birgit Breuel

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen

Vom 20. April 1979

Der Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 (GVBl. S. 650) ist nach seinem Art. 16 Abs. 1 am 1. April 1979 in Kraft getreten.

München, den 20. April 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

### Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 10. April 1979

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird nachstehend der Wortlaut der Anlagen I und II zu diesem Gesetz in der ab 1. März 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 10. April 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Neubauer, Staatssekretär

## Entschädigung für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. März 1978)

### I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	339,87 bis 543,78 DM
251 bis 500	475,81 bis 815,67 DM
501 bis 1000	747,70 bis 1359,45 DM

### II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1495,40 bis 2718,90 DM
3001 bis 5000	2311,06 bis 3262,68 DM
über 5000	2718,90 bis 3534,57 DM

## Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. März 1978)

### A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger  
Gemeinden 110,47 bis 441,85 DM
2. kreisfreier Gemeinden und  
Großer Kreisstädte
  - a) bis 50 000 Einwohner 220,89 bis 662,74 DM
  - b) von 50 001 bis  
100 000 Einwohner 331,37 bis 773,19 DM
  - c) über 100 000 Einwohner 441,85 bis 883,65 DM

### B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger  
Gemeinden 88,38 bis 353,48 DM
2. kreisfreier Gemeinden und  
Großer Kreisstädte
  - a) bis 50 000 Einwohner 176,73 bis 530,18 DM
  - b) von 50 001 bis  
100 000 Einwohner 265,10 bis 618,56 DM
  - c) über 100 000 Einwohner 353,48 bis 706,91 DM

### C. Landräte

552,29 bis 773,19 DM  
monatlich.

Gesetze

## Zweite Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern

### — Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf „Dienstleistungsfach- kraft im Postbetrieb“, Berufsfeld „Wirt- schaft und Verwaltung“, —

Vom 6. April 1979

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juli 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

In dem dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung — Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung —“ zuzuordnenden Ausbildungsberuf

Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb

wird vom Schuljahr 1979/80 an flächendeckend in allen Regierungsbezirken im ersten Ausbildungsjahr berufliche Grundbildung vermittelt.

#### § 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr).

#### § 3

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. Bis zum Erlaß dieser Lehrpläne und Stundentafeln ist dem Unterricht zunächst der „Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vom 19. Mai 1978“ zugrunde zu legen.

#### § 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 6. April 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

### Verordnung über die Zuständigkeit für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

Vom 17. April 1979

Auf Grund von § 641 I Abs. 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln Minderjähriger vom 6. Oktober 1977 (GVBl S. 512) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

Die Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln werden für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern dem Amtsgericht Nürnberg zugewiesen.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.
- (2) Die Zuständigkeit für die bei den übrigen Amtsgerichten bis zum 31. Mai 1979 anhängig gewordenen Verfahren wird von dieser Verordnung nicht berührt.

München, den 17. April 1979

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung

Vom 23. April 1979

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 2. Februar 1973 (GVBl S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (GVBl S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 ist für die Festsetzung des Abschlags statt der Nettomiete der nach Absatz 2 zugrunde zu legende Höchstbetrag anzuwenden.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Übersteigt die Nettomiete pro m<sup>2</sup>, die der Freistaat Bayern an den Vermieter zu zahlen hat, die für neue Sozialwohnungen in München jeweils geltende Bewilligungsmiete<sup>1)</sup> um 30 v. H., so bleibt im ersten Aufenthaltsjahr im Übergangswohnheim der darüber hinausgehende Betrag bei der Berechnung der Unterkunftsgeldgebühr für Aussiedler außer Betracht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 23. April 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

<sup>1)</sup> Vgl. die jeweilige Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Wohnungsbau-Förderungsätze.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 25. April 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) sowie des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung — VergabeVO) vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166), geändert durch Verordnung vom 8. November 1977 (GVBl S. 679), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
  - a) 1,3 vom Hundert im Studiengang Medizin,
  - b) 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
  - c) 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin und
  - d) 2 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin“.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:  
„(5) Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl 1977 S. 76) finden die Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 3 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl 1977 S. 79).“

### § 2

(6) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“;

- b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7;
  - c) in Absatz 7 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „oder Durchschnittsnote“ eingefügt;
  - d) die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 8 bis 11.
4. § 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird nach den Worten „verbessert wird“ eingefügt:  
„oder das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Erwägungen zu befürworten ist“;
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage eines Gutachtens der Hochschule, die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde, ausgewählt.“
6. § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren, das nicht von der Zentralstelle durchgeführt wurde, in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären oder  
3. sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären“.
7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „1. Mai“ durch die Worte „15. April“ und die Worte „1. November“ durch die Worte „15. Oktober“ ersetzt;
  - b) Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
8. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1979/80.

München, den 25. April 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Anlage

## Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

## a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt):

Agrarwissenschaft  
Architektur  
Betriebswirtschaft  
Biologie  
Chemie  
Elektrotechnik  
Forstwissenschaft  
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökophologie)  
Lebensmittelchemie  
Maschinenbau  
Medizin  
Pädagogik  
Pharmazie  
Psychologie  
Rechtswissenschaft  
Tiermedizin  
Vermessungswesen  
Wirtschaftspädagogik  
Zahnmedizin

## b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Erdkunde  
Pädagogik

**Verordnung  
über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 25. April 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Art. 88b des Bayerischen Beamten-Gesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und das Jubiläumsdienstalter festzusetzen, die Besoldung festzusetzen und anzuordnen sowie über die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen zu entscheiden, wird übertragen

1. den Regierungen, unbeschadet der Regelung in Nummer 2 Buchst. a, für ihre Beamten sowie für die Beamten der Ämter für Landwirtschaft und der Tierzuchtämter,

2. außerdem

- a) der Regierung von Oberbayern für die Beamten der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,  
der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht,  
der Bayerischen Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur,  
der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei,  
des Bayerischen Landesamtes für Ernährungswirtschaft und der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten und Triesdorf,  
der Flurbereinigungsdirektion München,  
des Staatsinstituts für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte,  
der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Landwirtschaft in Landsberg a. Lech,  
der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule,  
der Staatlichen Versuchsgüterverwaltungen Achselchwang, Freising und Grub,  
der Staatlichen Lehranstalt für Tierhaltung in Achselchwang,  
des Stammgestüts Schwaiganger  
sowie für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahnen  
des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes,  
des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes,

des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes,  
der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen,

des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes,

im gesamten Bereich der Landwirtschaftsverwaltung,

- b) der Regierung von Niederbayern für die Beamten  
der Flurbereinigungsdirektion Landau a. d. Isar,  
der Staatlichen Höheren Landbauschule Rothalmünster,  
der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung in Kringell,  
des Landgestüts Landshut,
- c) der Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Flurbereinigungsdirektion Regensburg,  
der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung in Almesbach,
- d) der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Flurbereinigungsdirektion Bamberg,
- e) der Regierung von Mittelfranken für die Beamten der Bayerischen Landesanstalt für Bienenzucht,  
der Flurbereinigungsdirektion Ansbach,  
der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Landwirtschaft in Triesdorf,
- f) der Regierung von Unterfranken für die Beamten der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,  
der Flurbereinigungsdirektion Würzburg,  
der Staatlichen Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Tierhaltung in Schwarzenau,
- g) der Regierung von Schwaben für die Beamten der Flurbereinigungsdirektion Krumbach (Schwaben),  
der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kempten.

§ 2

Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beschäftigten festzusetzen, wird den Regierungen entsprechend den in § 1 aufgeführten Zuständigkeiten übertragen.

## § 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 14. Dezember 1972 (GVBl. S. 508),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Februar 1972 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1978 (GVBl. 1979 S. 65).

München, den 25. April 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

### Verordnung zur Gliederung und zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg

Vom 7. Mai 1979

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 296), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl. S. 329), sowie des Art. 11 Abs. 3 und des Art. 104 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 791, ber. S. 958) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## 1. Abschnitt

## § 1

Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Für die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 296), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl. S. 329), genannten Bereiche findet das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 791, ber. S. 958) Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## 2. Abschnitt

## § 2

Gliederung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule Bamberg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fakultät Katholische Theologie,

2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie,
3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften,
4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften,
5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
6. Fakultät Mathematik,
7. Fachbereich Sozialwesen.

## § 3

Zentrale Einrichtungen

Der Zentralbereich der Gesamthochschule Bamberg umfaßt folgende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (Art. 22 BayHSchG):

1. Bibliothek  
mit den Teilbibliotheken für die
  - a) Fakultät Katholische Theologie,
  - b) Fakultäten Pädagogik, Philosophie, Psychologie sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und den Fachbereich Sozialwesen,
  - c) Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften,
  - d) Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften,
  - e) Fakultät Mathematik,
2. Kontaktstelle für universitäre Erwachsenenbildung,
3. Audiovisuelles Zentrum,
4. Hochschulsportzentrum,
5. Rechenzentrum.

## § 4

Größe der Versammlung

Der Versammlung gehören neben dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Kanzler 33 Vertreter nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 BayHSchG an.

## § 5

Verteilung der Sitze  
für Professoren im Senat

Die Professoren der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie und der Fakultät Mathematik wählen gemeinsam einen Professorenvertreter in den Senat.

## § 6

Ständige Kommissionen

Es werden Ständige Kommissionen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BayHSchG) errichtet für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Hochschulplanung,
4. Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten.

## § 7

Amtszeit der Fachbereichssprecher

Die Amtszeit der Fachbereichssprecher beträgt einheitlich zwei Jahre (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

## § 8

Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

- (1) Fachbereichsräte für die im Aufbau befindlichen Fachbereiche werden gebildet, sobald den je-

weiligen Fachbereichen acht Professoren angehören und der Studienbetrieb im Fachbereich aufgenommen ist.

(2) <sup>1</sup>Sobald die Wahlen zum Fachbereichsrat gemäß § 14 durchgeführt sind, beruft der Präsident innerhalb einer Frist von zehn Tagen den Fachbereichsrat zur Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters ein. <sup>2</sup>Der Präsident leitet die erste Sitzung des Fachbereichsrates.

(3) <sup>1</sup>Die erste Amtszeit der neu gebildeten Fachbereichsräte endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates für die Fakultät Katholische Theologie. <sup>2</sup>Wäre die Amtszeit der neu gebildeten Fachbereichsräte danach kürzer als sechs Monate, endet sie erst mit Ablauf der nächsten Amtszeit des Fachbereichsrates der Fakultät Katholische Theologie. <sup>3</sup>Die Amtszeit der ersten Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter endet mit der Amtszeit des jeweiligen ersten Fachbereichsrates.

### § 9

#### Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) <sup>1</sup>Bis zur Bildung der Fachbereichsräte nach § 8 Abs. 1 werden deren Aufgaben von je einem Ausschuß wahrgenommen. <sup>2</sup>§ 10 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der jeweilige Ausschuß tritt zusammen, sobald im Fachbereich mindestens ein Professor vorhanden ist.

(2) Dem jeweiligen Ausschuß gehören an

1. der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vizepräsident als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. die Professoren des Fachbereichs,
4. ein Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
5. ein Vertreter der Studenten.

(3) <sup>1</sup>Gehören fünf Professoren dem Ausschuß an, kommt ein weiterer Studentenvertreter hinzu. <sup>2</sup>Für die Wahl der Gruppenvertreter gilt § 11 entsprechend.

(4) Der Ausschuß bestimmt unter den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitgliedern ein Mitglied, das die Aufgaben des Fachbereichssprechers wahrnimmt.

### § 10

#### Berufungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Bis zur Bildung der Fachbereichsräte nach § 8 Abs. 1 nehmen deren Aufgaben im Berufungsverfahren vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzte Berufungsausschüsse wahr. <sup>2</sup>Diesen obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vorschlagslisten gemäß Art. 46 Abs. 3 BayHSchG. <sup>3</sup>Jeder Professor des Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

(2) In Fachbereichen, in denen ein Fachbereichsrat gebildet ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Berufungsausschuß gemäß Absatz 1 Satz 1 einsetzen, soweit dies für die Einrichtung eines neuen Studienganges erforderlich ist.

### 3. Abschnitt

#### § 11

#### Geltung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 2. Oktober 1978 (GVBl S. 704) findet für die Gesamthochschule Bamberg Anwendung, soweit in den §§ 12 bis 14 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### § 12

#### Wahltermin

§ 7 Abs. 2 BayHSchWO gilt gleichzeitig für die wissenschaftlichen Studiengänge und die Fachhochschulstudiengänge der Gesamthochschule Bamberg.

#### § 13

#### Wahlvorschläge

(1) Für Wahlvorschläge genügt die Unterstützung von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

(2) Für die Wahl der ersten Fachbereichsräte nach § 14 genügt die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Auslegung des Wählerverzeichnisses in der betreffenden Gruppe weniger als zwanzig Wahlberechtigte eingetragen sind.

#### § 14

#### Wahl der Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

Wahlen für die Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche finden statt, sobald die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### 4. Abschnitt

#### § 15

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg vom 31. August 1977 (GVBl S. 499) außer Kraft.

München, den 7. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Entscheidung  
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 19. März 1979 Vf. 18-V-78**

Gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. März 1979 — Entscheidungsformel — betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 2 und 3 des Vergütungssteuergesetzes (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1978 (GVBl S. 1), auf die Vorlage des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bekanntgemacht:

Art. 10 Abs. 2 und 3 des Vergütungssteuergesetzes (VgnStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1978 (GVBl S. 1), ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

München, den 9. April 1979

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Der Generalsekretär

Dr. D o m c k e ,

Vorsitzender Richter

am Bayerischen Obersten Landesgericht